



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0043-23-11
= RSS-E 8/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.2.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Balázs Rudolf MA Joachim Tristan Groh Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die Unwirksamkeit des Vertragsrücktritts vom Versicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)* in der Fassung vom 1.2.2022 anzuerkennen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin beantragte mit Versicherungsantrag vom 11.2.2021 die Änderung der bestehenden Krankenversicherung vom Tarif QCIYA 9/2019 auf den Tarif QGFYB CI 9/2021. Die Antragsgegnerin führte zwecks Abarbeitung der Gesundheitsfragen ein Telefoninterview durch, die Antragstellerin unterschrieb das Protokoll am 19.2.2021. Bei den Gesundheitsfragen sind u.a. folgende Fragen gestellt worden:

„(...) 5. Waren Sie in den letzten 5 Jahren in regelmäßiger ärztlicher Behandlung oder Kontrolle (Wenn ja, weshalb? Von wann bis wann? Bei wem?) - Antwort: nein
Bestehen oder bestanden bei Ihnen in den letzten 10 Jahren Krankheiten, Störungen, Verletzungen, Anomalien oder Beschwerden? Wenn ja, welche? (...)
f) der Haut, wie z.B. Neurodermitis, Schuppenflechte, Allergie,... - Antwort: ja, siehe Beiblatt (...)“

Im Telefonprotokoll wird zu Hauterkrankungen in weiterer Folge nichts angeführt, zu den im selben Punkt angeführten Allergien findet sich im Protokoll die Angabe eines Medikaments zur Behandlung von Heuschnupfen, Hausstaub- oder Haustierallergien.

Die Antragsgegnerin trat in weiterer Folge, offenbar nach Meldung eines Versicherungsfalles im Frühjahr 2022, vom Versicherungsvertrag zum Tarif QGFYB, mittlerweile auf CI 9/2022 angepasst, zurück und reaktivierte den vorherigen Versicherungsvertrag zum Tarif QCIYA 9/2021. Die Korrespondenz bis zum Rücktritt des Versicherers liegt der Schlichtungskommission nicht vor.

Der Antragstellervertreter kontaktierte daraufhin die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 15.7.2022 und ersuchte um Wiederherstellung des Versicherungsvertrages. Nach den Angaben der Antragstellerin habe diese „im Februar 2021“ ihren Hausarzt wegen einer Lungenuntersuchung aufgesucht. Im Zuge dessen habe sie ihm einen roten Fleck am rechten Oberarm gezeigt, der sie optisch störe. Der Arzt habe eine Gewebeprobe genommen und im Abstand von 2 Wochen Blut abgenommen, der Verdacht auf eine Borreliose habe sich jedoch nicht bestätigt. Ende April/Anfang Mai 2022 habe sie sodann den Fleck neuerlich untersuchen lassen, dabei sei ein B-Zellen-Lymphom bestätigt worden.

Die Antragsgegnerin teilte daraufhin nach nochmaliger Prüfung mit, dass die Antragstellerin damit bestätige, dass es bereits vor Erhöhung des Versicherungsschutzes auffällige Hautveränderungen mit Abklärungsbedarf gegeben habe. Bei Kenntnis der Antragsgegnerin wäre der Antrag bis zum Abschluss aller Untersuchungen rückgestellt worden. Sie forderte jedoch zur Absicherung die Hausarztkartei sowie Kopien der histologischen Befunde an.

In der Hausarztkartei ist mit Datum 14.2.2021 der Vermerk „EC: BE (o?) OS 2227 Subcutaner TU“ angeführt.

Nach den Angaben der Antragstellerin drücke dieser Vermerk jedoch lediglich aus, dass „undefiniertes Gewebe“ vorhanden sei.

Mit Schlichtungsantrag vom 28.6.2023 ersuchte der Antragstellervertreter um „Prüfung“.

Die Antragsgegnerin teile mit Schreiben vom 12.7.2023 mit, am Schlichtungsverfahren aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Gemäß den § 16ff VersVG hat ein Antragsteller dem Versicherer „alle gefahrerheblichen Umstände“ anzuzeigen. Insbesondere erheblich sind jene Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Versicherungsvertrag überhaupt oder zu anderen Bedingungen abschließen zu wollen, einen Einfluss ausüben. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich schriftlich fragt, ist immer erheblich. Es genügt aber nicht die allgemein gehaltene Frage, welche sonstigen Risikoumstände erheblich wären, vielmehr ist

eine Konkretisierung erforderlich. Dem Versicherungsnehmer fällt bei unterlassener oder falscher Beantwortung einer konkret gestellten Frage bereits leichte Fahrlässigkeit zur Last. Die Nichtanzeige von Umständen, nach denen der Versicherer nicht gefragt hat, schadet dem Versicherungsnehmer nur dann, wenn er mit grober Fahrlässigkeit handelte, dh. wissen musste, dass ein derartiger Umstand den Versicherer interessieren muss.

Die Gesundheitsfragen der Antragsgegnerin beziehen sich auf „Krankheiten, Störungen, Verletzungen, Anomalien oder Beschwerden“, konkret der Haut. Die Antragstellerin fühlte sich nach eigenen Angaben durch den Fleck am Oberarm „optisch gestört“, weshalb die Gesundheitsfrage wenige Tage nach der Untersuchung und der Entnahme einer Gewebeprobe nicht nur mit „ja“ zu beantworten gewesen wäre, sondern auch die konkreten Beschwerden bzw. Maßnahmen anzugeben gewesen wären. Dass dies ohne Verschulden der Antragstellerin nicht erfolgt ist, wird von ihr nicht vorgebracht. Dass im Zeitpunkt der Fragestellung noch kein abschließender Befund über die Gewebeuntersuchung vorlag, ist nicht von Bedeutung, da sich die Antragsfrage bereits auf „Störungen“ bzw. „Beschwerden“ bezieht.

Für das mangelnde Verschulden an der Verletzung der Aufklärungsobliegenheit trifft grundsätzlich den Versicherungsnehmer die Beweislast (vgl Grubmann, VersVG⁹, § 16/E 149).

Mangels eines konkreten Vorbringens kann die Schlichtungskommission jedoch nicht von einem fehlenden Verschulden der Antragstellerin an der Falschbeantwortung der Gesundheitsfrage ausgehen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 1. Februar 2024